

MEDIVERBUND AG • Liebknechtstraße 29 • 70565 Stuttgart

Liebknechtstraße 29
70565 Stuttgart (Deutschland)
Telefon 0711 806079-0
Telefax 0711 806079-555

E-Mail info@medi-verbund.de
www.mediverbund-ag.de

Ansprechpartner:
Michael Koldehoff

Telefon (0711) 806079-266
Telefax (0711) 806079-584
E-Mail vertraege@medi-verbund.de

MEDIVERBUND ID:

Vertrag: Nephrologievertrag AOK BW (§ 140a SGB V)
Datum: 09.12.21
Betreff: Abrechnungsziffer EQSNET

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner „Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung“ (DeQS-RL) auch Regelungen für die Nierenersatztherapie getroffen. Diese sind unter dem Kürzel QS NET zusammengefasst. Letztlich geht es hierbei um eine Datenerhebung zur Messung der Versorgungsqualität im ambulanten und im stationären Bereich. Über die Details hatten wir Sie mit unseren Rundschreiben vom 16.02.2021 und 10.05.2021 informiert.

Vergütungsregelung:

Für den zusätzlichen Aufwand, der Ihnen durch die Datenerhebung und -übermittlung entsteht, haben die Partner des Nephrologie-Vertrags eine Vergütung vereinbart, die als Abrechnungsziffer EQSNET zur Abrechnung gelangt. Die Ziffer wird als Zuschlag zur E1-E3, P2B oder P2C (maximal 1 x pro Quartal pro Versicherten je BSNR) hinzugesetzt. Dies erfolgt durch die MEDIVERBUND AG bei der Bearbeitung Ihrer Quartalsabrechnung. Sie brauchen diese Zuschlagsziffer also nicht in der Praxis zu setzen. Die EQSNET entspricht der EBM-Ziffer 13603. Nachdem die EBM-Ziffer 13603 seit dem 01.10.2021 verlängert, aber gleichzeitig in der Vergütungshöhe angepasst wurde, gelten diese Regelungen nun auch für die Zuschlagsziffer EQSNET. Diese ist nun mit 10,01 Euro (Q 4/2021) bzw. mit 10,14 Euro (ab Q 1/2022) bewertet.

Datenlieferfristen:

Mit Wirkung zum 01.01.2022 treten Änderungen der G-BA-Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung in Kraft. Durch diese Änderungen werden die quartalsbezogenen Datenlieferfristen verkürzt; es gelten nunmehr folgende Fristen (§ 16 zu Verfahren 4 QSNET):

„Die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer übermitteln die Daten des jeweils vorherigen Quartals bis zum 15. April (Quartal 1), 15. Juli (Quartal 2), 15. Oktober (Quartal 3) und 15. Februar (Quartal 4) an die für sie zuständige Datenannahmestelle. Mit der Datenlieferung zum 15. Februar ist sicherzustellen, dass die Daten für das gesamte Erfassungsjahr vollzählig und vollständig übermittelt wurden. Für die Daten des gesamten Erfassungsjahres besteht eine Korrekturfrist bis zum 22. Februar des auf das Erfassungsjahr folgenden Jahres.“



MEDIVERBUND AG

Vorstand: Frank Hofmann • Dr. jur. Wolfgang Schnörer
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. med. Werner Baumgärtner
Sitz: Stuttgart • Amtsgericht Stuttgart HRB 735113 • USt-IdNr. DE224428552 • IK 660810157
Besuchen Sie uns auch auf: blog.medi-verbund.de • facebook.com/mediverbund
twitter.com/mediverbund • medi-verbund.de/youtube



Die Frist, innerhalb derer Ihnen die von der Datenannahmestelle generierte sog. Ist-Aufstellung bereitgestellt wird, ändert sich demgegenüber nicht (§ 15 Abs. 4 DeQS-RL):

„Die jeweilige Datenannahmestelle erteilt bis zum 30. April des der Datenerhebung nachfolgenden Jahres eine Bescheinigung über die im abgelaufenen Kalenderjahr vollständig dokumentierten Datensätze (Ist) gemäß diesen Bestimmungen.“

Wir bitten Sie, uns diese Ist-Aufstellung auch im Jahr 2022 zu übermitteln.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Koldehoff
Projektleiter Vertragswesen, Referent des Vorstands

